

§ 5 EU-VAHG Erteilung von Auskünften auf Ersuchen

EU-VAHG - EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2020

1. (1) Auf Ersuchen teilt das zentrale Verbindungsbüro der ersuchenden Behörde alle Auskünfte mit, die bei der Vollstreckung eines Abgabenspruchs gemäß § 1 voraussichtlich erheblich sein werden. Zur Beschaffung dieser Auskünfte veranlasst die Vollstreckungsbehörde alle dafür erforderlichen behördlichen Ermittlungen, die nach der Bundesabgabenordnung in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.
2. (2) Das zentrale Verbindungsbüro erteilt keine Auskünfte,
 1. die für die Vollstreckung derartiger Abgabensprüche nicht beschafft werden könnten, wenn diese in Österreich entstanden wären;
 2. mit denen ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis preisgegeben würde;
 3. die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung (ordre public) in Österreich verletzen würden.
3. (3) Abs. 2 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Erteilung von Auskünften nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.
4. (4) Kann das zentrale Verbindungsbüro dem Auskunftersuchen nicht stattgeben, so sind der ersuchenden Behörde die Gründe hierfür mitzuteilen.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at